

Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Errichtung des Studierenden Service Centrums (SSC)

Vom 15. September 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 85

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 15.09.2016

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), und des Artikels 3 Absatz 4 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 188), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2013 (NBl. HS MBW. Schl.-H. S. 57), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 30. August 2016 im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 7. September 2016 und dem Senat vom 8. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Studierenden Service Centrum (SSC) wird als zentrale Anlaufstelle für Studieninteressierte, Studierende und Alumni gegründet. Es bündelt bereits bestehende, fachbereichsübergreifende Angebote der folgenden Bereiche möglichst in einer räumlichen Einheit: Studium und Lehre (mit Career Development und International Office) sowie das Sprachenzentrum. Ziel des SSC ist es, bestehende Serviceleistungen für Studieninteressierte, Studierende und Alumni zu verbessern und damit die Attraktivität der Fachhochschule Lübeck für diese Personengruppe zu erhöhen. Durch die neue Struktur soll die Zusammenarbeit der genannten Bereiche verbessert, sowie deren Angebote verzahnt und weiter professionalisiert werden. Ein gemeinsamer Auftritt soll die Auffindbarkeit der Angebote erhöhen und deren Nutzen für die genannte Zielgruppe verdeutlichen. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen der Fachhochschule Lübeck, anderen Hochschulen und sonstigen Externen wird angestrebt.

§ 1

Rechtsstellung

Das SSC ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Lübeck. Es untersteht der Verantwortung des Präsidiums.

§ 2

Aufgaben des Studierenden Service Centrums

- (1) Das SSC ist die zentrale Anlaufstelle für alle Studieninteressierte, Studierenden und Alumni zu fachbereichsübergreifenden Fragen. Für sonstige Fragen verweisen die Mitglieder des SSC an die zuständige Stelle.
- (2) Es bietet den Studierenden eine Vielfalt von Services und Angeboten unter einem Dach und möglichst in räumlicher Nähe an.
- (3) Das SSC stellt den gemeinsamen Außenauftritt sicher.
- (4) Das SSC steht im kontinuierlichen Dialog mit allen Fachbereichen und kooperiert mit den relevanten Institutionen/ Gremien der Fachhochschule Lübeck.
- (5) Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des SSC sind in den für sie spezifischen Regelungen festgelegt.

§ 3

Mitglieder

Das SSC setzt sich aus folgenden Bereichen der Fachhochschule Lübeck zusammen: Abteilung Studium und Lehre mit Career Development und International Office, sowie Sprachenzentrum. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Senat die Mitgliederstruktur des SSC ändern oder das SSC um weitere Bereiche erweitern.

§ 4

Leitung des Studierenden Service Centrums

(1) Das SSC wird von einem Mitglied des Präsidiums der Fachhochschule Lübeck geleitet; in der Regel durch den/die zuständige/n Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin für Studium. Das Präsidium bestimmt das Mitglied im Einvernehmen mit dem Senat.

(2) Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des SSC zuständig und vertritt das SSC nach innen und nach außen. Die gesetzliche Vertretung durch das Präsidium bleibt unberührt.

(3) Die Leitung wählt eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

§ 5

Verantwortlichkeit der Leitung des Studierenden Service Centrums

(1) Die Leitung ist insbesondere zuständig für:

1. die Ausrichtung und strategische Weiterentwicklung des SSC
2. die regelmäßige Evaluation der erreichten Synergieeffekte, erstmalig spätestens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung
3. die Sicherstellung eines gemeinsamen Auftritts der Mitglieder des SSC
4. die Verbreitung von Informationen über das SSC innerhalb wie außerhalb der Fachhochschule Lübeck (in Zusammenarbeit mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
5. die Beförderung der Hochschulstrategie im Rahmen des SSC
6. Einberufung und Sicherstellung der Durchführung von regelmäßigen Arbeitstreffen der Mitglieder (§ 6, Mitgliedertreffen), in der Regel monatlich während der Vorlesungszeiten im Semester
7. Kommunikation der Beschlussvorschläge der Mitgliedertreffen (§ 6) und der Mitgliederversammlung (§ 7) an das Präsidium
8. die Berichterstattung über die Gesamtaktivitäten des SSC im Präsidium und im Senat.

(2) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.

§ 6

Mitgliedertreffen

(1) Die Mitglieder des SSC treffen sich regelmäßig zu Arbeitstreffen, in der Regel monatlich während der Vorlesungszeiten. Diesen Mitgliedertreffen gehören jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter jedes Mitglieds des SSC an. Die Leitung des SSC beruft die Mitgliedertreffen ein und kann an den Treffen teilnehmen. Der AStA wird über seinen Vorstand zu den Mitgliedertreffen eingeladen. Referenten oder Referentinnen des AStA können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliedertreffen dienen der Abstimmung der Angebote, dem Erfahrungsaustausch und der Beratung über die Strategie des SSC. Sie bereiten Beschlussvorschläge für die Leitung des SSC vor. Die Vertretung jedes Mitglieds des SSC berichtet in der Sitzung über ihren Bereich. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden in den Mitgliedertreffen vorbereitet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Steuerungsorgan für Sprachenzentrum und Career Development bei fachbereichsübergreifenden Entscheidungen und Kontrollorgan für das SSC als Gesamtheit. Darüber hinaus steht sie dem SSC mit beratender Funktion zur Seite und unterstützt die Abstimmungsprozesse zwischen den Mitgliedern der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder aus den Fachbereichen berichten regelmäßig aus der Mitgliederversammlung in ihren Konventen und bringen die Vorschläge der Mitgliederversammlung in ihre Konvente/ Gremien ein.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören an

- die Mitglieder des Studienausschusses,
- die Leitung des SSC,
- jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter des AStA und des Studierendenparlaments mit Antrags- und Stimmrecht

sowie

- jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter jedes Mitglieds des SSC
 - der/ die Beauftragte für Diversity
 - die Gleichstellungsbeauftragte
 - ein Mitglied des ILD
- mit Antragsrecht und beratender Stimme.

(3) Den Vorsitz hat die Leitung des SSC inne. Die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung führt die Geschäfte der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal pro Semester sowie auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Der oder die Vorsitzende oder seine/ ihre Vertretung beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder des Studierenden Service Centrum berichten der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entlastet die Mitglieder.

§ 8

Änderung oder Aufhebung

Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums. Entscheidungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen erfolgen im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 15. September 2016

*Fachhochschule Lübeck
Präsidium*

*Dr. Muriel Helbig
Präsidentin*